Durchloßschein.

für die festung Wilhelmshaven.

| Dientichelbus 2. | 3. 4. |
|--|--------------------------------|
| Der Freie | |
| aus Rüstringen Grans | lh. 85 |
| darf die Bahnhossperre und Poster Rüstringen, den 5. Juli | ikette durchschreiten. 1978 |
| | |

Der Militärpolizeimeister.

Mins

Millmer

1. Wer einen Durchlaßschein durch falsche Angeber erschleicht oder misbräuchlich benutzt, wird nach § 9 b des preußischen Belagerungsgesetzes vom 4. Juni 1851 – ürtikel 68 der Reichsversassum — mit Gesängnis bis zu einem Jahre bestrast.

2. Jede Perjon muß beim Durchschreiten der Bahnhoffperre und Postenkette den Durchlaßschein bei sich führen,

3. Der Durchlaßschein muß beim Abzuge aus der festung an der Bahnsperre abgegeben oder bei längerem Ausenthalt vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zur Verlangerung vorgelegt werden. (Derordnung des festungskommandanten vom 15. 5. 1917).

Bültigkeitsdauer: *) bis. Lichtbild des Inhabers.



